



Ausnahmegenehmigung

für Mitglieder eines religiösen Leitungskreises
in einer Liebenzeller Gemeinde/Gemeinschaft bzw. einem LGV-Bezirk
wenn eine Sitzung in die Zeit der Ausgangssperre in BW ab 20 Uhr – 5 Uhr
hineindauert. (Sie gilt auch für Bundesländer, in denen die Ausgangssperre später beginnt).

_____ aus _____
(Name) (Anschrift)

ist Teil des Leitungskreises im LGV-Bezirk

(bei BLK Bezirk, bei örtlichem LK erst Bezirk, dann Ort)

Der Liebenzeller Gemeinschaftsverband erteilt die Genehmigung, dass der Leitungskreis auch in die Zeit der Ausgangssperre (BW 20 Uhr bis 5 Uhr) dauern darf. Wir berufen uns dabei auf das Recht, auch in der Zeit der Ausgangssperre an religiösen Veranstaltungen teilnehmen zu dürfen.
(Landesverordnung BW Corona §1c (2) 4. Veranstaltungen im Sinne des §12 Absätze 1 und 2)

Klaus Ehrenfeuchter
(Corona-Schutzbeauftragter im LGV)

Bad Liebenzell, 13.01.2021